



# Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

---

2022

Mittwoch, 17. August 2022

Nr. 33

---

## Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);  
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund Gasmangellage

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);  
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 20.08.2022 des Schützenvereins „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);  
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche beim Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes des Schützenvereins „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ am 24.08.2022

---

Sg.22-824-3/1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);  
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund Gasmangellage**

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund des § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG folgende

### Allgemeinverfügung:

- I. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.

- II. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
- III. Mit dem Betrieb der Feuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Altötting angezeigt hat oder aktuell anzeigt.

Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.

- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.05.2023 außer Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird der verfügende Teil der Allgemeinverfügung einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht. Die vollständige Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Altötting, Dienststelle Bahnhofstraße 13, Sachgebiet 22 – Immissionsschutz, Umwelttechnik, Abfallrecht und Abfallwirtschaft, 1. Stock, Zimmer S104, zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
2. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.05.2023) können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Altötting, 16.08.2022

---

Nr. 14 Az. 135-0/2

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);  
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit  
Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen im  
Rahmen des Ferienprogrammes am 20.08.2022 des Schützenvereins „Inntaler  
Schützengesellschaft Töging e.V.“**

---

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für die vom Schützenverein „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“ organisierten Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 20.08.2022 wird eine Ausnahme vom Alterserfordernis für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
  - 3.1  
Die Schießanlage muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien beschaffen sein.
  - 3.2  
Es darf nur mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen bis 7,5 Joule (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 zum WaffG), geschossen werden. Die Waffen sind von einer Aufsichtsperson zu laden.
  - 3.3  
Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.
  - 3.4  
Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und persönliche Eignung besitzen.
  - 3.5  
Die Sorgeberechtigten haben beim Schießen anwesend zu sein oder gegenüber den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Aufnahme des Schießens eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.
4. Der Schützenverein „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.-- Euro festgesetzt.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Zimmer-Nr. 2.28., aus.  
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Landratsamt Altötting, 16.08.2022

---

Nr. 61 Az. 135-0/2

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);  
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit  
Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche beim Schnupperschießen im  
Rahmen des Ferienprogrammes des Schützenvereins „Alztaler Schützen Emmerting-  
Hohenwart e.V.“ am 24.08.2022**

---

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für das vom Schützenverein „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ organisierte Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 24.08.2022 im Schießstand in Emmerting (beim Sportplatz) wird eine Ausnahme vom Alterserfordernis für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
  - 3.1  
Die Schießanlage muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien beschaffen sein.
  - 3.2  
Es darf nur mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen bis 7,5 Joule (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 zum WaffG), geschossen werden. Die Waffen sind von einer Aufsichtsperson zu laden.
  - 3.3  
Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.
  - 3.4  
Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und persönliche Eignung besitzen.
  - 3.5  
Die Sorgeberechtigten haben beim Schießen anwesend zu sein oder gegenüber den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Aufnahme des Schießens eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.
4. Der Schützenverein „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.-- Euro festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Zimmer-Nr. 2.28, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Landratsamt Altötting, 17.08.2022

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.